Die Schadenersatzpflicht
bei Arrest und einstweiligen Verfügungen nach § 945 ZPO.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Kaufmann
Referendar.

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1921

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Die Schadenersatzpflicht tritt ein, wenn die einstweiligen Maßregeln sich als von Anfang an ungerechtfertigt erwiesen haben oder wenn sie wegen Säumnis nach §§ 926 Abs. 2, 942 Abs. 3 ZPO. aufgehoben worden sind. Im ersten Falle ist abweichend vom zweiten nicht schon die gerichtliche Aufhebung der Maßregel als solche, sondern ihre fehlende innere Berechtigung maßgebend; der Grund für die Außerkraftsetzung ist im ersten Falle entscheidend, ihre formelle Aufhebung ist nicht unbedingtes Erfordernis, während im zweiten Falle jede Aufhebung des Vollstreckungsurteils zum Schadenersatz verpflichtet, mag auch der Anspruch der Partei, welche die Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung erwirkt hat, rechtlich begründet sein.

Geltend gemacht wird der Schadenersatzanspruch im ordentlichen Verfahren, da das summarische Verfahren sich für die Prüfung der Schadenersatzpflicht nicht eignet. Seine Geltendmachung kann weder in dem Verfahren nach erhobenem Widerspruch, noch in der Berufungsinstanz nach einem durch Endurteil erlassenen Arreste, noch in dem Verfahren nach §§ 926, 927, 942 ZPO. erfolgen.

Der den Anspruch prüfende Richter hat völlig frei zu entscheiden. Er wird durch ein auf Widerspruch oder Rechtsmittel ergangenes rechtskräftiges Urteil, das den Arrest oder die einstweilige Verfügung aufhebt oder bestätigt, nicht gebunden.

Seiner rechtlichen Natur nach gehört der Anspruch aus § 945 ZPO. zu den Tatbeständen der unerlaubten Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB. Hieraus ergeben sich wichtige Folgerungen:

Die Klage aus § 945 ist im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO. zu erheben.

Eine ausdehnende Interpretation des § 945 ist, wie bei allen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen, nicht statthaft; daher keine Anwendung der Vorschrift auf §§ 929 und 627 ZPO.

Bezüglich des Umfanges des Schadenersatzes gelten die §§ 249 ff. BGB.; es ist also der volle Schaden zu ersetzen. Der Schadenersatz umfaßt jedoch nicht den durch die bloße Anordnung der einstweiligen Maßregeln entstandenen Schaden und die Kosten des Arrestprozesses.

Gegen den Anspruch kann aufgerechnet werden und ein konkurrierendes Verschulden gemäß § 254 BGB. Berücksichtigung finden.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren wie alle Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (§ 852 BGB.). Die Verjährungsfrist beginnt aber erst mit Entstehung des Anspruchs zu laufen. Der Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen kann für den Anfang der Frist nicht maßgebend sein.